

23. Plenartagung des Obersten Gerichts festgestellt wurde — alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Sachkunde des Gerichts auf diesem Gebiet einschließlich des Erfahrungsschatzes von Sachverständigen zu nutzen und in dem erforderlichen Umfang in der gerichtlichen Tätigkeit zu verwerten.³

Zur Bewertung von Sachverständigengutachten in Verkehrsstrafsachen

Verschiedentlich ist der Eindruck entstanden, als ob der im Gesetz (§ 23 Abs. 2 StPO) enthaltene und in dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts unterstrichene Grundsatz, daß ein Sachverständigengutachten wie jedes andere Beweismittel keine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt, bei Verkehrsstrafsachen auf eine Reihe von Fällen nicht zutrifft. So wird z. B. die falsche Auffassung vertreten, die in Blutalkoholgutachten enthaltene Aussage über einen rechtserheblich festgestellten Promillewert sei absoluter Natur und unterliege keiner weiteren Nachprüfung durch das Gericht.

Wenn auch ein Blutalkoholgutachten einen hohen Beweiswert besitzt, so trägt es dennoch keinen absoluten Charakter, weil sich — von den seltenen Fällen einer möglichen Verwechslung der Blutproben einmal ganz abgesehen — eine rechtserhebliche Feststellung des Blutalkoholwerts lediglich auf den Zeitpunkt der Blutentnahme, nicht aber auch automatisch auf den Zeitpunkt des Fahrens eines Fahrzeugs bezieht. Der Blutalkoholwert kann also zur Zeit der Tat höher gewesen sein als zur Zeit der Blutentnahme; er kann aber auch niedriger gewesen sein, z. B. wenn sich erweist, daß der Fahrzeugführer auch nach Beendigung der Fahrt noch alkoholische Getränke zu sich genommen hat. Hieraus ohne weitere Beweiserhebungen Folgerungen zuungunsten des Täters abzuleiten, wie dies Kürzinger und Wulff fordern^{4 5}, ist nicht akzeptabel. Dahinter verbirgt sich nichts anderes als entweder eine straflose persönliche Selbstbegünstigung (§ 233 StGB) unter Strafe zu stellen oder aber — um einen Vergleich aus dem Zivilprozeß anzustellen — dem Täter die Beweislast zur Widerlegung einer gesetzlichen Schuldvermutung aufzubürden.

Auch das medizinische Formulgutachten zur „erheblichen Gesundheitsschädigung“, das alsbald eingeführt werden soll⁶, wird keinen im voraus festgelegten Beweiswert haben, weil das Gericht auch dieses Gutachten wie jedes andere eigenverantwortlich prüfen und bewerten muß.

Darüber hinaus kann aus einem Sachverständigengutachten nicht eo ipso auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit geschlossen werden. Das folgt schon daraus, daß insbesondere diejenigen Sachverständigen, die aus naturwissenschaftlicher Sicht zu möglichen technischen oder physikalischen Ursachen eines Geschehens Stellung nehmen, ohnehin überfordert wären, wenn sie die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beantworten sollten. Ihre Ausführungen können deshalb nicht von vornherein absolute Verbindlichkeit haben, sondern müssen stets im Zusammenhang mit anderweit festgestellten Tatumständen überprüft werden. Sachverständige neigen manchmal dazu — vielleicht auch bedingt, daß ihnen vom Gericht nicht immer exakte Fragen gestellt werden —, z. B. den ursächlichen

Zusammenhang zwischen menschlichem Verhalten und eingetretener Erfolg nur aus der Sicht ihres Tätigkeitsbereichs zu betrachten und dabei nicht das Wesen dieser bedeutsamen Frage unter strafrechtlichen Aspekten zu erfassen. Sie können aber auch auf Möglichkeiten eines Unfallgeschehens hinweisen, die sich dann in der Beweisaufnahme entweder nicht bestätigen oder doch zumindest zur Annahme einer für den Angeklagten günstigeren Version zwingen.³

Zur Beweiserhebung bei Verfahren wegen Sexualdelikten

In der Praxis ist der Fall nicht selten, daß der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Sexualdelikt von Anfang an und stets gleichbleibend bestreitet und diesem Leugnen allein die ihn belastenden Angaben des Opfers als des einzigen Tatzeugen gegenüberstellen.

Auch dann, wenn Aussage gegen Aussage steht, ist es in Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion des sozialistischen Strafrechts notwendig und grundsätzlich auch möglich, ungeachtet der zunächst unlösbar erscheinenden Widersprüche den Wahrheitsgehalt der einen oder anderen Darstellung zu erfassen. Das kann allerdings nicht in der Weise geschehen, daß den Angaben des Angeklagten von vornherein ein geringerer Beweiswert beigemessen wird als den Aussagen des Zeugen. Der in den Verdacht einer Straftat geratene Bürger darf also nicht schlechthin aus der Position eines potentiellen Täters beurteilt werden. Ihm darf bei der Prüfung des Wahrheitsgehalts der unterschiedlichen Darstellungen nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden, wie das z. B. im Urteil eines Kreisgerichts zum Ausdruck kam, wo es hieß, der Angeklagte sei unglaubwürdig, weil er keine konkreten Anhaltspunkte für die Unglaubwürdigkeit des Zeugen hätte angeben können. Auch wenn Aussage gegen Aussage steht, kann die Richtigkeit der einen oder anderen Darstellung gefunden werden. Dazu müssen beide Aussagen einer zusammenhängenden Betrachtung und Würdigung unterzogen und dabei die bestehenden Widersprüche aufgedeckt und geklärt werden.

Bei der Vielzahl der im Einzelfall zu beachtenden Umstände und Besonderheiten kann es hierfür kein allgemein gültiges Schema geben. Generell können aber bei der Auseinandersetzung mit derartigen Widersprüchen z. B. folgende Umstände eine große Rolle spielen:

- die am Körper des Opfers und am Tatort Vorgefundenen Spuren;
- der Zustand, in dem ein Opfer angetroffen wird, und die Angaben, die es hierbei Dritten gegenüber gemacht hat;
- der Zeitraum, der zwischen der Tat und der Anzeigeerstattung liegt, sowie die Gründe, die für eine eventuell relativ späte Anzeige bestimmend waren;
- die Eindeutigkeit der Angaben des Opfers über einen bekannten oder doch zumindest exakt beschriebenen und u. U. durch markante Merkmale charakterisierten Täter.

Beim Verdacht des sexuellen Mißbrauchs von Kindern sind ferner das Alter der Kinder, die Art ihrer Darstellung, ihre Ausdrucksweise, aber auch die Familiensituation von Bedeutung, sofern hier Spannungsverhältnisse auch über die Täter-Opfer-Beziehung hinaus bestehen. Schließlich sollte in notwendigen Fällen mit Hilfe eines Gutachtens auch die Frage der allgemeinen und speziellen Glaubwürdigkeit des Kindes beurteilt werden.

Erweist sich nach Prüfung aller Umstände, daß der

G vgl. dazu auch OG, Urteil vom 10. September 1970 — 3 Ust 2/70 — in diesem Heft.

³ Vgl. den Bericht über die 23. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1969 S. 466 ff.

⁴ Kürzinger/Wulff, 1 pro mille?, Alkohol — Gefahr im Straßenverkehr, 3. Aufl., Berlin 1970, S. 39.

⁵ vgl. Wolff, „Zum Begriff der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1968 S. 595 ff.; Neumann, „Nochmals: Zum Begriff der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1968 S. 621 f.